

Haushaltssatzung der Gemeinde Neu Poserin für die Haushaltsjahre 2023/2024

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Neu Poserin vom 20.03.2023 Beschluss Nr. BV/005/GV04/2023 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023/2024 wird

	in 2023	in 2024
1. im Ergebnishaushalt		
einen Gesamtbetrag der Erträge auf	872.300	873.600 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	942.900	923.300 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-70.600	-49.700 EUR
2. im Finanzhaushalt		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	701.600	703.000 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	746.700	729.200 EUR
ein jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-45.700	-26.200 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	58.800	58.800 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	20.500	3.500 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	38.300	55.300 EUR

festgesetzt.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

	in 2023	in 2024
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf	0 EUR	0 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

	in 2021	in 2022	
Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf	70.000	70.000	EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	in 2023	in 2024	
1. Grundsteuer			
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	339	339	v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	427	427	v. H.
2. Gewerbesteuer	380	380	v. H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 2,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ) in 2023 und 2024.

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. 2019 betrug	1.799.234,33	EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. 2022	1.936.915,96	EUR
zum 31.12. des ersten Haushaltsjahres	1.866.315,97	EUR
und zum 31.12. des zweiten Haushaltsjahres	1.816.615,97	EUR

§ 8 Sonstige Regelungen

1. Deckungsvermerke:

Deckungskreis	Bezeichnung	Deckungsart
1	Personalaufwendungen/-auszahlungen	Gegenseitig deckungsfähig
2	Aufwendungen Sach- und Dienstleistungen (Auszahlungen)	Gegenseitig deckungsfähig
3	Sonstige lfd. Aufwendungen/-auszahlungen	Gegenseitig deckungsfähig
5	Investitionsauszahlungen Konten 08	Gegenseitig deckungsfähig

2. Investitionen ab 10.000 € sind im Vorbericht zu erläutern.

3. Erheblich-/Wesentlichkeitsgrenzen zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung:

Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V sind entstehende Fehlbeträge im Ergebnishaushalt, wenn sich zeigt, dass sie 1,0 % der Gesamtaufwendungen/-auszahlungen übersteigen oder sofern sich ein bestehender Fehlbetrag um 10,0 % erhöht. Im Finanzhaushalt erfolgt die Anwendung der vorherigen Ausführungen auf den Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen.

Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V sind nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen/Auszahlungen im Ergebnis- und Finanzhaushalt, wenn sich zeigt, dass sie 1,0 % der Gesamtaufwendungen/-auszahlungen übersteigen.

Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V sind unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen und Aufwendungen/Auszahlungen für Instandhaltungen und Bauten, sofern Sie 2,0 % des Gesamtinvestitionsvolumens nicht überschreiten.

Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 2 KV M-V sind Abweichungen vom Stellenplan und die damit verbundene Leistung von Personalaufwendungen/-auszahlungen oder Abweichungen die auf Änderungen im Besoldungs-/Tarifrecht oder auf Grundlage von Tarifverträgen, rechtskräftiger Urteile oder aufgrund übertragener Aufwendungen notwendig werden.

Als geringfügig im Sinne des § 9 Abs 3 GemHVO-Doppik M-V gelten Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, wenn sie 5.000 EUR nicht überschreiten. Für diese Maßnahmen ist mindestens eine Kostenschätzung vorzulegen.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum
31. Dezember des Haushaltsjahres 2023 beträgt voraussichtlich -469.645,85 EUR,
31. Dezember des Haushaltsjahres 2024 beträgt voraussichtlich -519.345,85 EUR.

2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum
31. Dezember des Haushaltsjahres 2023 beträgt voraussichtlich 115.232,93 EUR,
31. Dezember des Haushaltsjahres 2024 beträgt voraussichtlich 67.232,93 EUR.

3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum
31. Dezember des Haushaltsjahres 2023 beträgt voraussichtlich 1.866.315,97 EUR,
31. Dezember des Haushaltsjahres 2024 beträgt voraussichtlich 1.816.615,97 EUR.

Goldberg, 08.11.2023
Ort, Datum




Bürgermeisterin

Hinweis:

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 15.09.2023 wie folgt bekanntgegeben worden:

Für das Haushaltsjahr 2023 ergeht nach Anhörung folgende rechtsaufsichtliche Anordnung:

1. Es wird gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V angeordnet, dass sich die Haushaltsführung 2023 weiterhin an den Grundsätzen der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 49 KV M-V orientiert bis die Anforderungen des § 43 KV M-V an die Erstellung/Fortschreibung eines Haushaltssicherungskonzeptes erfüllt sind.
Für die Entscheidung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.

Für das Haushaltsjahr 2024 ergeht nach Anhörung folgende rechtsaufsichtliche Anordnung:

2. Es wird gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V angeordnet, dass sich die Haushaltsführung 2024 weiterhin an den Grundsätzen der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 49 KV M-V orientiert bis die Anforderungen des § 43 KV M-V an die Erstellung/Fortschreibung eines Haushaltssicherungskonzeptes erfüllt sind.
Für die Entscheidung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023/24 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird mit ihren Anlagen auf der Internetseite <http://www.amt-goldberg-mildenitz.de/> veröffentlicht.

Goldberg, den 08.11.2023



Bettina Zwerschke
Bürgermeister